

936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1973 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates liegt in der Neuordnung der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege, in der Kinderkranken- und Säuglingspflege. Krankenpflegeschulen sollen in Hinkunft nicht erst mit 17 Jahren, sondern bereits unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besucht werden können. Die Dauer der Ausbildung soll von bisher drei auf vier Jahre verlängert werden, wobei das erste Ausbildungsjahr auch der Vertiefung der Allgemeinbildung dienen soll.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. März 1973 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1973 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. März 1973

S c h i p a n i  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann